

## INFORMATION FÜR ARBEITNEHMERINNEN & ARBEITNEHMER

Örtlicher Personalrat GHWRGS  
am Schulamt Stuttgart  
Örtliche Schwerbehinderten-  
vertretung am Schulamt Stuttgart

### UNTERSTÜTZUNG BEIM WIEDEREINSTIEG IN DEN SCHULDIENTST NACH LÄNGERER KRANKHEIT

*Deputats-Ermäßigungen nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen sind möglich Stufenweise Wiedereingliederung (sog. Hamburger Modell, Arbeitsversuch)*

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind. Auch kann nach ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten angezeigt sein.

### FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER GILT:

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung unbedingt gegeneinander abgewogen werden. Das arbeitsrechtliche Risiko kann nämlich erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h.

- die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter.
- Der Anspruch auf Krankengeld beträgt maximal 78 Wochen inkl. LFZ und erhöht sich nicht.
- Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse/Rentenkasse Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden.
- Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag **keinesfalls** geändert wird.
- Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es kein Formular, da jeder Antrag individuell gestellt werden muss.

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Schularten sind das jeweilige Regierungspräsidium - und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat - zuständig.**

**Dies gilt auch für alle Beschäftigten (inkl. der Beamtinnen/Beamten) der Heimsonderschulen**

### Wichtig:

**Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!**

Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat, damit diese Sie unterstützen können.

## BEZÜGE VON TARIFBESCHÄFTIGTEN BEI LÄNGERER KRANKHEIT

### - bis zu 6 Wochen krank

#### Entgeltfortzahlung

(Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers

### - 7. - 39. Woche krank

Krankengeld der Krankenkasse +  
Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings von der Dauer der Beschäftigungszeit ab.

#### Krankengeldzuschuss:

- wird beim LBV beantragt (formlos).
- gleicht den Unterschied zwischen Krankengeld und Nettoentgelt zu ca. 90% aus.
- Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

### - 40. - 78. Woche krank

#### nur Krankengeld

### - ab 79. Woche krank

wird der Arbeitnehmer/  
die Arbeitnehmerin „ausgesteuert“, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht!

### TIPP: ab 50ster Woche krank

präventiv bei der Agentur für Arbeit melden, um eine Sperre zu vermeiden.

## FÜR VOR 2006 EINGESTELLTE BE- SCHÄFTIGTE GELTEN ÜBERGANGS- REGELUNGEN

Krankengeld von der Krankenkasse, wenn gesetzlich pflichtversichert + Zuschuss des Arbeitgebers

(entspricht ca. 70% vom letzten Brutto, maximal 90% vom letzten Netto)

→ bis max. 78 Wochen  
(ab Krankheitsbeginn)

In dieser Zeit (also längstens 78 Wochen) kann die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis einen freiwilligen Arbeitsversuch machen. ABER: Der/die AN bleibt krankgeschrieben, also der Lohnfortzahlungszeitraum läuft weiter!

### VORGEHENSWEISE:

1. Zustimmung der Krankenkasse einholen
2. Formloser Antrag über Arbeitsversuch beim RP über den Dienstweg
3. Der behandelnde Arzt bestimmt, was und wie viel der/die Kranke arbeiten kann (Wiedereingliederungszeitraum längstens bis 6 Monate).
4. Der Arbeitsumfang kann bzw. soll langsam gesteigert werden (immer mit Zustimmung des Arztes), so dass am Ende des Versuchs (also spätestens nach 78 Wochen) die Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.
5. Danach nimmt der/die Tarifbeschäftigte wieder seinen vollen Dienst auf, bei Schwerbehinderten (ab 50 % GdB) mit den jeweiligen Ermäßigungsstunden (Evtl. während der Krankheitszeit: An-

trag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt stellen)

6. Bei nicht schwerbehinderten Arbeitnehmenden bedeutet dies ein volles Deputat bzw. neuer Vertrag mit entsprechend weniger Stundenverpflichtung und Gehalt
7. Kann die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis nicht mehr als mindestens drei Stunden am Tag arbeiten (jede Tätigkeit), dann wird die Erwerbsunfähigkeit durch die Rentenkasse geprüft
8. Bei Teilerwerbsunfähigkeitsrente kann ein Teilzeitvertrag mit beliebiger Stundenzahl abgeschlossen werden bis max. ½ Deputat minus 1 Stunde
9. Die Betroffenen erhalten dann gegebenenfalls Rente + Gehalt aus dem neuen Vertrag

**Während des freiwilligen Arbeitsversuches keine Vertragsänderungen vornehmen, denn dann entfällt das Krankengeld und der/die Arbeitnehmer/in erhält lediglich die Bezüge in Höhe des neuen Vertrages!**

**Vor dem Arbeitsversuch bei der Krankenkasse/Rentenversicherung beraten lassen**

### KONTAKTDATEN

▫ Bezirkspersonalrat (BPR)  
Andrea Skillicorn

Arbeitnehmervertreterin im BPR  
[andrea.skillicorn@rps.bwl.de](mailto:andrea.skillicorn@rps.bwl.de)

▫ Bezirksschwerbehindertenvertretung  
Christian Meissner  
[christian.meissner@rps.bwl.de](mailto:christian.meissner@rps.bwl.de)